

Bibliotheksverordnung (BiblioV)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des Bibliotheksgesetzes vom (BiblioG),

beschliesst:

Art. 1

¹Der Kanton fördert den fachlichen Austausch unter den Bibliotheken im Kanton und die gemeinsame Zusammenarbeit. Förderung durch Kanton

²Die Kantonsbibliothek bietet den Trägern von Bibliotheken bei Bedarf fachliche Unterstützung. Sie kann bibliothekarische Aus- und Weiterbildung anbieten oder vermitteln.

Art. 2

¹Der Kanton leistet an Schulgemeinden und Bezirke für ihre Bibliotheken einen Kostenanteil von 40% der anerkannten Kosten, bei besonders guten Angeboten bis 50%. Beiträge des Kantons

²Die Standeskommission legt die anerkannten Kosten fest und regelt die Beitragskriterien.

Art. 3

¹Schulgemeinden und Bezirke schliessen mit Trägern von Bibliotheken, die an ihrer Stelle ein kommunales Bibliotheksangebot unterhalten, Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten insbesondere die Beiträge der Schulgemeinden und Bezirke. Beiträge an Drittangebote

²Bestehen solche Leistungsvereinbarungen, beteiligt sich auch der Kanton an den Bibliothekskosten. Der Anteil des Kantons entspricht in der Regel jenem der Schulgemeinden und Bezirke.

³Vorbehalten ist die Regelung für die vom Kanton geführte zentrale Bibliothek im inneren Landesteil.

Art. 4

¹Die nicht gedeckten Kosten der zentralen Bibliothek entsprechen den anrechenbaren Kosten für das allgemeine Bibliotheksangebot für die Bevölkerung abzüglich den diesen Bereich betreffenden Einnahmen, insbesondere Benützergebühren. Kosten für zentrale Bibliothek

²Anrechenbar sind folgende Kosten:

- a) Anschaffung der Medien
- b) Raummiete und -unterhalt
- c) Informatikkosten
- d) Personalkosten
- e) Mobiliaranschaffung
- f) Sachkosten

³Die Kosten werden gemäss der vorgesehenen Nutzung anteilmässig zugewiesen. Bei der Raummiete, beim Raumunterhalt und bei den Informatikkosten gelangen die üblichen Ansätze des Kantons zur Anwendung.

⁴Bei einer Integration der zentralen Bibliothek in die Kantonsbibliothek weist der Kanton die anrechenbaren Kosten sowie die Einnahmen des allgemeinen Bibliotheksangebots in der Rechnung separat aus.

Art. 5

Beiträge an zentrale Bibliothek

¹Die Beiträge der Schulgemeinden und Bezirke an die Kosten der zentralen Bibliothek werden jährlich nachschüssig nach Massgabe der Finanzkraft festgelegt.

²Die Finanzkraft entspricht den Steuereinnahmen für ein bestimmtes Steuerjahr einer Körperschaft, geteilt durch den Steuerfuss der Körperschaft im fraglichen Steuerjahr, multipliziert mit 100.

³Für die Berechnung der Finanzkraft gelten die Daten per 31. Dezember des Vorjahrs der Eröffnung der zentralen Bibliothek. Die Finanzkraftberechnung wird alle fünf Jahre angepasst.

Art. 6

Rechte der Schulgemeinden und Bezirke

¹Der Kanton informiert die Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils regelmässig über die zentrale Bibliothek. Sie können vom Kanton bestimmte Informationen verlangen.

²Bei erheblichen betrieblichen Änderungen werden diese Schulgemeinden und Bezirke angehört.

³Den Schulgemeinden und Bezirken des inneren Landesteils steht für den Betrieb der zentralen Gemeindebibliothek ein Antragsrecht zu.

⁴Für die zentrale Bibliothek besteht ein Beirat. Der Kanton nimmt seine Pflichten gegenüber den Schulgemeinden und Bezirken des inneren Landesteils sowie diese ihr Antragsrecht gegenüber dem Kanton im Regelfall über den Beirat wahr.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bibliotheksgesetz vom am ... in Kraft.